

Satzung des Tafel Paderborn e.V.

vom

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen **Tafel Paderborn e.V.**

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer VR 2020 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tafel Paderborn e.V. mit Sitz in Paderborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfebedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen, nicht mehr benötigte aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs zu sammeln und an von Armut betroffene Personen in Paderborn weiterzugeben. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tafel Paderborn e.V. wird im Rahmen seiner Aufgaben auch Öffentlichkeitsarbeit leisten.
- (3) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und sonstige Tätigkeiten angestellt werden, wenn der Umfang dies erforderlich macht.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit aus dem Verein austreten.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben. Sie können darüber hinaus ausgeschlossen werden, wenn sie sich mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand befinden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 5)
- b) der Vorstand (§ 6).

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Genehmigung der Jahresabrechnung
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern
- h) Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Juristische Personen werden jeweils mit einer Stimme vertreten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens 1/3 der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Verhandlungspunkte beim Vorstand beantragen.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versandt werden. Maßgeblich ist der Absendetag.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem bzw. der Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vor der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Mitgliederversammlung ist von dem bzw. der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu leiten.

Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung -

auch zu Satzungsänderungen und Vereinsauflösung - bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in.

Aufgabe des Vorstandes ist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind.

Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassierer/in und Schriftführer/in werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bestellen den Geschäftsführer.

Der/die Geschäftsführer/in ist Angestellte/r des Vereins und erhält ein Gehalt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Vorstand von sich aus vornehmen.

Der Vorstand wird von dem /der Vorsitzenden eiberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 5).

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt der Vermögen der Körperschaft

1. an die Tafel Deutschland e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung bedürftiger Personen.

Paderborn, den 03.02.26

Uta Jemmelbach

Angelika Jemmelbach